

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

35. Jahrgang — Nr. 1 — 31. Januar 1992 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 5. Februar 1992, 17.00 Uhr im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10 (der Text ist aus zeitlichen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- Feststellen eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost
- Feststellen eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup
- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 1992/93
- Anmeldung zu den weiterführenden Schulen
- Anmeldung zu den Beruflichen Vollzeitschulen
- Zuschüsse an örtliche Vereine, Vereinigungen und Verbände 1992
- Anmeldung zur Jägerprüfung 1992
- Anmeldung zur Fischerprüfung
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Versteigerung von Fundsachen
- Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen
- Grenzregelung G 18 im Bereich der Hafestraße
- Grenzregelung G 26 im Bereich der Karl-Immermann-Straße
- Umlegungsverfahren U VI: Hiltrup, Teilumlegungsplan T 8 — An der Alten Kirche
- Genehmigung und Wirksamkeit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich der Kleingartenanlage Rosengarten im Stadtteil St. Mauritz

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 345: St. Mauritz — Kleingartenanlage Rosengarten
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlußfeststellung Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Stellenausschreibungen des Schulamtes der Stadt Münster
- Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH „Sicherheit im Umgang mit Elektrizität“

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Feststellen eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Südost ist Herr Jochen Schulte-Mattler, CDU, ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist Herr Andreas Nicklas, CDU, Elsterweg 21, 4400 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 1. 1979 (GV NW S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1984 (GV NW S. 210), — KWahlG — habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 6. 1. 1992 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, Postfach 5909, 4400 Münster, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlamt, Engelstraße 49/51, 4400 Münster, zu erklären.

Münster, den 7. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
als Wahlleiter  
Dr. Pünder

### **Feststellen eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup**

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup ist Herr Thomas Krämer-Broscheit, GAL, ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste ist Frau Monika Sedlacek, GAL, Langestraße 30, 4400 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 1. 1979 (GV NW S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1984 (GV NW S. 210), — KWahlG — habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 7. 1. 1992 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, Postfach 5909, 4400 Münster, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlamt, Engelstraße 49/51, 4400 Münster, zu erklären.

Münster, den 7. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
als Wahlleiter  
Dr. Pünder

### **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 1992/93**

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 1992/93 wird am

Freitag, 7. 2. 1992  
von 10.00 - 13.00 Uhr sowie  
von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr und

Samstag, 8. 2. 1992  
von 10.00 - 12.00 Uhr

in den für den Wohnort der Schüler zuständigen Grundschulen entgegengenommen.

Schulpflichtig werden zum Schuljahresbeginn 1992/93 (1. 8. 1992) alle Kinder, die bis zum 30. Juni 1992 das 6. Lebensjahr vollendet haben, d. h. in der Zeit vom 1. 7. 1985 - 30. 6. 1986 geboren sind. Kinder, die in der Zeit vom 1. 7. 1992 bis

1. 12. 1992 das 6. Lebensjahr vollenden, d. h. in der Zeit vom 1. 7. 1986 bis 31. 12. 1986 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 1992/93 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Kinder, die im vorigen Jahr schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind bei der zuständigen Bekenntnis-grundschule oder bei der zuständigen Gemeinschaftsgrundschule anmelden. Zuständig ist die Grundschule der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulart, in deren Schulbezirk das schulpflichtige Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Schulbezirke der einzelnen Grundschulen sind in der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster räumlich abgegrenzt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einem Schularzt untersucht. Die Schulleiterin / der Schulleiter der Grundschule, bei der das Kind angemeldet wurde, teilt den Erziehungsberechtigten den Untersuchungstermin mit. Sie / Er stellt auch die allgemeine Schulreife fest.

Münster, den 9. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Janssen  
Stadtdirektor

### **Anmeldung zu den weiterführenden Schulen**

#### **I. Städt. Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien**

Anmeldungen zu den städt. Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien für das Schuljahr 1992/93 werden vom 17. 2. - 22. 2. 1992 in den Sekretariaten der Schulen während folgender Zeiten entgegengenommen:

von Montag, 17. 2. 1992, bis Samstag, 22. 2. 1992, morgens von 9 - 12 Uhr und außerdem

am Montag, 17. 2. 1992 und Mittwoch, 19. 2. 1992, nachmittags von 16 - 18 Uhr.

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler werden in den weiterführenden Schulen und im Schulamt der Stadt Münster Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

#### **Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städt. Gymnasien**

Es können folgende Schüler mit der für die Oberstufe der Gymnasien notwendigen Qualifikation aufgenommen werden:

- Absolventen der Klasse 10, Typ B, der Hauptschulen,
- Absolventen der Realschulen,
- Absolventen der Beruflichen Schulen, die die Fachoberschulreife vermitteln.

Die Anmeldungen sind direkt an die Gymnasien zu richten.

Anmeldetermin:

Montag, 17. 2. 1992, bis Samstag, 22. 2. 1992, zu den bereits genannten Uhrzeiten.

#### **II. Bischöfliche Schulen**

Die Anmeldungen zu den bischöflichen Gymnasien in Münster für das Schuljahr 1992/93 werden zu den gleichen Terminen und Uhrzeiten wie an den städt. weiterführenden Schulen entgegengenommen.

Mitzubringen sind das Januar-Zeugnis der Grundschule und das Familienstammbuch.

Anmeldungen von Absolventen der Realschulen und Hauptschulen für die Jahrgangsstufe 11 der differenzierten Oberstufe werden an den drei bischöflichen Gymnasien ebenfalls während der genannten Zeiten entgegengenommen.

Die Eltern, die ihre Kinder zur Friedensschule — Bischöfliche Gesamtschule — angemeldet haben, werden vor Beginn des Aufnahmeverfahrens zu den anderen weiterführenden

Schulen durch die Friedensschule über das Ergebnis informiert.

Münster, den 16. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Janssen  
Stadtdirektor

### Anmeldung zu den Beruflichen Vollzeitschulen

Für das Schuljahr 1992/93 gilt folgender Anmeldezeitraum:

15. bis 28. Februar 1992

Die Anmeldungen werden im Sekretariat der jeweils genannten Schule montags bis donnerstags von 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, freitags von 9 - 12 Uhr sowie samstags von 9 - 12 Uhr entgegengenommen.

Folgende Schulformen werden in der Stadt Münster angeboten:

#### I. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

In die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden Schüler aufgenommen, die nicht über den Hauptschulabschluß nach Klasse 9 bzw. einen gleichwertigen Abschluß verfügen und ihre Vollzeitschulpflicht an einer allgemeinbildenden Schule erfüllt haben. Ausnahmsweise und nur unter bestimmten Voraussetzungen können auch Schüler im 10. Vollzeitpflichtschuljahr aufgenommen werden. Der Besuch der Vorklasse und eines anschließenden Berufsgrundschuljahres vermittelt die Berufsgrundbildung in einem Berufsfeld und einen dem Hauptschulabschluß der Klasse 9 gleichwertigen Abschluß.

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, Berufsfelder Ernährung und Hauswirtschaft, Körperpflege, Textiltechnik und Bekleidung an der Anne-Frank-Schule, Manfred-von-Richthofen-Str. 39, Tel.: 36723
2. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, Berufsfelder Holztechnik, Metalltechnik an der Adolph-Kolping-Schule, Lotharinger Str. 30, Tel.: 54434

#### II. Berufsgrundschuljahr

In das Berufsgrundschuljahr werden Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und den

Hauptschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß erworben oder die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr erfolgreich besucht haben.

Schüler, die den Bildungsgang des Berufsgrundschuljahres erfolgreich durchlaufen haben, können

- a) den Hauptschulabschluß Klasse 10 erwerben (Voraussetzung Hauptschulabschluß Klasse 9)
- b) die Fachoberschulreife erwerben (Voraussetzung Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10)

Das Berufsgrundschuljahr vermittelt außerdem eine berufliche Grundbildung im Rahmen der entsprechenden Berufsfelder.

1. Berufsgrundschuljahr, Berufsfeld Hauswirtschaft und Sozialpflege an der Hildegardisschule, Neubrückerstr. 17-22, Tel.: 41730
2. Berufsgrundschuljahr für das Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, Schwerpunkt: Hauswirtschaft an der Anne-Frank-Schule, Manfred-von-Richthofen-Str. 39, Tel.: 36723
3. Berufsgrundschuljahr für das Berufsfeld Elektrotechnik
4. Berufsgrundschuljahr für das Berufsfeld Metalltechnik, Schwerpunkt: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik 3. und 4. an der Hans-Böckler-Schule, Hoffschulestr. 25, Tel.: 60428
5. Berufsgrundschuljahr für das Berufsfeld Holztechnik an der Adolph-Kolping-Schule, Lotharinger Str. 30, Tel.: 54434
6. Berufsgrundschuljahr für das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt: Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung an der Hansschule, Hansaring 80, Tel.: 662661
7. Berufsgrundschuljahr für das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung (für Dienstleistungsfachkräfte der Deutschen Bundespost) an der Ludwig-Erhard-Schule, Gut Insel 41, Tel.: 77148

### III. Berufsfachschulen

#### 1. Zweijährige Berufsfachschulen

für Schüler/innen mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule oder einem gleichwertigen Bildungsabschluß nach Erfüllung der 10jährigen Schulpflicht zur Erlangung der Fachoberschulreife. Die zweijährigen Berufsfachschulen vermitteln eine berufliche Grundbildung und eine erweiterte Allgemeinbildung. Der erfolgreiche Besuch wird auf eine spätere Ausbildung, die dem vorher besuchten Berufsfeld entspricht, angerechnet.

- 1.1 Zweijährige Berufsfachschule für Technik — Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik an der Hans-Böckler-Schule, Hoffschulestr. 25, Tel. 60428
- 1.2 Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft an der Anne-Frank-Schule, Manfred-von-Richthofen-Straße 39, Tel. 36723  
Hildegardisschule, Neubrückerstraße 17-22, Tel. 41730  
Vorjahr für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe.
- 1.3 Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen Fachrichtung: Kinderpflege an der Anne-Frank-Schule, Manfred-von-Richthofen-Straße 39, Tel. 36723  
Vorjahr für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe. Die Schule vermittelt den Abschluß „Staatl. geprüfte/r Kinderpfleger/in“
- 1.4 Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen Fachrichtung: Sozialpflege / Pflegevorschule Vorjahr für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe. Hinweis: Mit Pflichtinternat.
- 1.5 Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen Fachrichtung: Gesundheitswesen Vorjahr für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe. Die Schulformen 1.4 und 1.5 bestehen an der Ev. Sozialpädagogischen Ausbildungsstätte e.V. Coerdestraße 58, Tel. 209261

- 2. Einjährige Berufsfachschulen**  
für Schüler/innen mit Fachoberschulreife zum Erwerb einer beruflichen Grundbildung und einer erweiterten Allgemeinbildung. Der erfolgreiche Besuch wird auf eine spätere Ausbildung, die dem vorher besuchten Berufsfeld entspricht, angerechnet.
- 2.1 Einjährige Berufsfachschule für Technik — Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik —  
an der Hans-Böckler-Schule,  
Hoffschulstr. 25, Tel.: 60428
- 2.2 Einjährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft  
an der Anne-Frank-Schule,  
Manfred-von-Richthofen-Str. 39,  
Tel.: 36723  
Ev. Sozialpädagogische Ausbildungsstätte e.V.,  
Coerdestr. 58, Tel.: 209261  
Hildegardisschule,  
Neubrückenstr. 17-22, Tel.: 41730  
Vorjahr für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe.
- 2.3 Einjährige Berufsfachschule / Pflegeerschule  
an der Ev. Sozialpädagogischen Ausbildungsstätte e.V.,  
Coerdestr. 58, Tel.: 209261  
Vorjahr für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe.
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule, Typ Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)  
an der Ludwig-Erhard-Schule,  
Gut Insel 41, Tel. 77148  
für Schüler/innen mit Fachoberschulreife (Abschlußzeugnis der Hauptschule — Klasse 10, Typ B —, der Realschule, Versetzungszeugnis in die Klasse 11 des Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis). Die zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung soll auf eine kaufmännisch-verwaltende Berufsausbildung vorbereiten und die fachbezogene Studierfähigkeit fördern.
4. Dreijährige Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe  
In diese Schulform können Schüler/innen mit Fachoberschulreife und Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe eintreten und die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben. Die

dreijährige Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe soll eine gehobene Allgemeinbildung vermitteln und die Studierfähigkeit auch durch die Wahl berufsbezogener Unterrichtsfächer fördern.

- 4.1 Dreijährige Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, Schwerpunkt: Wirtschaft und Verwaltung  
an der Ludwig-Erhard-Schule,  
Gut Insel 41, Tel. 77148
- 4.2 Dreijährige Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, Schwerpunkt: Technik, Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik und Bautechnik  
an der Hans-Böckler-Schule,  
Hoffschulstraße 25, Tel. 60428
- 4.3 Dreijährige Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, Schwerpunkt: Ernährung und Hauswirtschaft  
an der Hildegardisschule,  
Neubrückenstraße 17-22,  
Tel. 41730
5. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für staatlich geprüfte chemisch-technische Assistenten  
an der Adolph-Kolping-Schule,  
Lotharinger Straße 30,  
Tel.: 54434  
Voraussetzung: Fachoberschulreife  
Ziel der Schulform ist der Berufsabschluß nach Landesrecht in Verbindung mit dem Erwerb der Fachhochschulreife.  
Interessenten an dieser doppelqualifizierenden Schulform sollten ausgeprägte naturwissenschaftliche Neigungen und umfangreiche Grundkenntnisse mitbringen, die sich auch in guten Schulleistungen ausdrücken.  
Am Ende des Bildungsganges steht eine schulische und berufliche staatliche Abschlußprüfung.  
Den Absolventen eröffnen sich große Chancen in den vielfältigen Arbeitsbereichen der Chemieberufe, den Aufgabenbereichen des Umweltschutzes und Arbeitsbereichen in Verwaltung und Behörden. Für ein einschlägiges Studium an Fachhochschulen oder Gesamthochschulen bietet diese Ausbildung eine gute Grundlage.

6. Höhere Berufsfachschule für staatlich geprüfte kaufmännische Assistenten für Fremdsprachen  
an der Ludwig-Erhard-Schule,  
Gut Insel 41, Tel.: 77148  
Ziel der Schulform ist der Berufsabschluß nach Landesrecht in Verbindung mit dem Erwerb der Fachhochschulreife.  
Die Interessenten für diese doppelqualifizierende Schulform sollten ein besonderes Interesse für Fremdsprachen mitbringen, über möglichst umfangreiche Grundkenntnisse in der ersten (und zweiten) Fremdsprache verfügen und das auch durch gute Schulleistungen nachweisen können.  
Am Ende des Bildungsganges steht eine schulische und berufliche staatliche Abschlußprüfung.
- 6.1 Dreijährige Höhere Berufsfachschule für staatlich geprüfte kaufmännische Assistenten für Fremdsprachen  
Voraussetzung: Fachoberschulreife
- 6.2 Zweijährige Höhere Berufsfachschule für staatlich geprüfte kaufmännische Assistenten für Fremdsprachen  
Voraussetzung: Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- 6.3 Für Absolventen der zweijährigen Höheren Berufsfachschule (allgemeine Fachhochschulreife) ist eine Übernahme in die Mittelstufe der dreijährigen Schulform (s. 6.1) möglich.
7. Einjährige Höhere Berufsfachschule (Höhere Handelsschule) für Abiturienten  
an der Ludwig-Erhard-Schule,  
Gut Insel 41, Tel. 77148  
Für Schüler/innen mit allgemeiner Hochschulreife (Abitur) zum Erwerb beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.  
Vorläufige Aufnahme mit Zwischenzeugnis der Klasse 13, die endgültige Entscheidung über die Aufnahme ist erst nach Vorlage des Reifezeugnisses möglich.

#### IV. Fachoberschulen

1. Fachoberschule für Wirtschaft (nur Klasse 12 B)  
an der Ludwig-Erhard-Schule,  
Gut Insel 41, Tel.: 77148

2. Fachoberschule für Technik — Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik — (Klasse 11 und 12 und Klasse 12 B)  
an der Hans-Böckler-Schule,  
Hoffschulstr. 25, Tel.: 60428
3. Fachoberschule für Technik — Fachrichtung Chemietechnik — (nur Klasse 12 B)  
an der Adolph-Kolping-Schule,  
Lotharinger Str. 30, Tel.: 54434
4. Fachoberschule für Technik — Fachrichtung Bau- und Holztechnik — (Klasse 11 und 12 und Klasse 12 B)
5. Fachoberschule für Agrarwirtschaft — Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft (Klasse 11 und 12 und Klasse 12 B)  
Die Schulformen 4. und 5. bestehen  
an der Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule,  
Mindener Str. 11, Tel.: 393363
6. Fachoberschule für Gestaltung (Klasse 11 und 12 und Klasse 12 B)  
an der Adolph-Kolping-Schule,  
Lotharinger Str. 30, Tel.: 54434
7. Fachoberschule für Ernährung und Hauswirtschaft (Klasse 11 und 12 und Klasse 12 B)  
an der Anne-Frank-Schule,  
Manfred-von-Richthofen-Str. 39,  
Tel.: 36723  
Hildegardisschule,  
Neubrückenstr. 17-22,  
Tel.: 41730
8. Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen) (Klasse 11 und 12 und Klasse 12 B)  
an der Anne-Frank-Schule,  
Manfred-von-Richthofen-Str. 39,  
Tel.: 36723  
Hildegardisschule,  
Neubrückenstr. 17-22, Tel.: 41730  
nur Klasse 12 B  
an der Ev. Sozialpädagogischen Ausbildungsstätte e. V.,  
Coerdestr. 58, Tel.: 209261  
Für Bewerber/innen mit Abschluß einer mindestens dreijährigen sozialberuflichen Berufsausbildung (vor allem Erzieher) zum Erwerb der Allgemeinen Fachhochschulreife.

Aufnahmebedingungen zu 1. bis 7.:

a) für die Klasse 11

Nachweis der Fachoberschulreife durch

— Abschlußzeugnis der Hauptschule - Klasse 10, Typ B - ,

— Abschlußzeugnis der Realschule,

— Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums oder

— Abschlußzeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule.

Außerdem ist bis zum 1. Juni 1992 ein Praktikantenvertrag vorzulegen.

b) für die Klasse 12 B

Nachweis der Fachoberschulreife wie bei Klasse 11 sowie Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Den Typ der zuständigen Fachoberschule bestimmt der typenspezifische Charakter der beruflichen Vorbildung.

#### V. Fachschulen

1. Fachschule für Wirtschaftlerinnen
2. Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen  
Die Aufnahmebedingungen sind im Sekretariat der  
Anne-Frank-Schule,  
Manfred-von-Richthofen-Str. 39,  
Tel.: 36723,  
zu erfragen.
3. Fachschule für Wirtschaftlerinnen der ländlichen Hauswirtschaft (Stufe I)
4. Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung: ländliche Hauswirtschaft (Stufe II)  
Ausbildung zur staatl. geprüften Betriebsleiterin der ländlichen Hauswirtschaft mit der Möglichkeit zum Erwerb der Fachhochschulreife.  
Die Aufnahmebedingungen zu 3. und 4. sind im Sekretariat der Landwirtschaftsschule  
Kronprinzenstr. 13-15, Tel.: 77011,  
zu erfragen.
5. Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft  
Die Aufnahmebedingungen sind im Sekretariat der

Hildegardisschule,  
Neubrückenstr. 17-22,  
Tel.: 41730,  
zu erfragen.

6. Fachschule für Sozialpädagogik an der  
Anne-Frank-Schule  
Manfred-von-Richthofen-Straße 39  
Tel.: 36723  
Ev. Sozialpädagogischen Ausbildungsstätte e. V.,  
Coerdestr. 58, Tel.: 209261  
Hildegardisschule,  
Neubrückenstr. 17-22, Tel.: 41730  
Für Bewerber/innen mit Fachoberschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsabschluß sowie dem Abschluß einer einjährigen Vorphase (entweder Vorpraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder einjährige Berufsfachschule).
7. Fachschule für Wirtschaft — Fachrichtung Betriebswirtschaft — in Teilzeitform  
Die Fachschule für Wirtschaft bietet Fachkräften aus Wirtschaft und Verwaltung mit beruflicher Erfahrung eine vertiefte Fachbildung, die zu einer gehobenen beruflichen Qualifikation führt.  
Der Abschluß der Fachschule für Wirtschaft vermittelt die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in“. Aufnahmebedingungen sind im Sekretariat der  
Hansschule,  
Hansring 80, Tel.: 662661  
zu erfragen.  
(Das Genehmigungsverfahren für die Errichtung dieser neuen Schulform ist noch nicht abgeschlossen. Anmeldungen sind daher über den 28. 2. 1992 hinaus möglich.)
8. Eineinhalbjährige Fachschule für Heilpädagogik  
an der  
Ev. Sozialpädagogischen Ausbildungsstätte e.V.,  
Coerdestr. 58, Tel.: 209261  
Für Bewerber/innen mit Abschluß einer mindestens dreijährigen sozialberuflichen Ausbildung und einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung.  
Anmeldeformulare sind im Sekretariat der jeweiligen Schule erhältlich.

**Alle Zeugnisse und Nachweise müssen als beglaubigte Fotokopien vorgelegt werden.**

#### **VI. Berufsschulen**

Die Anmeldetermine für die Berufsschulen werden vor Beginn des neuen Schuljahres bekanntgegeben.

Münster, den 7. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Janssen  
Stadtdirektor

#### **Zuschüsse an örtliche Vereine, Vereinigungen und Verbände 1992**

1. Auch im Jahr 1992 können die Bezirksvertretungen örtliche Vereine, Vereinigungen und Verbände im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien finanziell fördern.

Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen können insbesondere erhalten:

Gesangvereine (mit Ausnahme von Betriebs- und Kirchenchören), Heimatvereine, Vereine der Brauchtums- und Denkmalpflege, Instrumentalvereine.

Die Bezirksvertretungen können außerdem einmalige Zuschüsse zu einem durch die Zahl 25 teilbaren Jubiläum und zu besonderen Einzelveranstaltungen der örtlichen Vereine, Vereinigungen und Verbände gewähren. Es können nur solche Einzelveranstaltungen gefördert werden, die in besonderer Weise in die Öffentlichkeit wirken und bei denen Fehlbeträge entstehen. Es können auch besondere bezirksbezogene Aktivitäten von Sportvereinen gefördert werden.

2. Für die Bearbeitung der Zuschußanträge sind die Bezirksverwaltungsstellen zuständig, deren Anschriften und Rufnummern wie folgt lauten:

Bezirksverwaltungsstelle Mitte:  
(zuständig für die Stadtbezirke Mitte und Ost): Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 202, Ruf: (0251) 492-2015,

Bezirksverwaltungsstelle Nord:  
Westhoffstraße 130, Ruf (0251) 213065,

Bezirksverwaltungsstelle Südost:  
Am Steintor 50, Ruf (02506) 2021,

Bezirksverwaltungsstelle Hiltrup:  
Friedhofstraße 13a, Ruf: (02501) 1274,

Bezirksverwaltungsstelle West:  
Schelmenstiege 1-3, Ruf: (02534) 401.

Die Anträge der Vereine, Vereinigungen und Verbände sind jeweils an die Bezirks-

verwaltungsstelle des Bezirks zu richten, in dem die Vereinstätigkeit in der Hauptsache ausgeübt wird. Die Anträge sollten bis zum 24. 3. 1992 vorliegen.

Für die Anträge ist ein Vordruck zu verwenden, der bei den Bezirksverwaltungsstellen bereitliegt. Auskünfte erteilen die Bezirksverwaltungsstellen.

Münster, den 14. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Dr. Heinrichs  
Ltd. Städt. Direktor

#### **Anmeldung zur Jägerprüfung 1992**

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen hat den Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung auf den 27. April 1992 um 15.00 Uhr festgesetzt.

Die Schießprüfung ist am 28. April 1992 von 8.30 bis 18.30 Uhr. Die mündliche Prüfung beginnt am 4. Mai 1992.

Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet in Münster statt, die Schießprüfung ist auf dem DJV Schießstand in Havixbeck-Herkentrup.

Interessenten, die an der Jägerprüfung 1992 teilnehmen wollen und in Münster gemeldet sind, müssen den Zulassungsantrag bis zum 26. 2. 1992 bei der Stadt Münster als Untere Jagdbehörde, Berliner Platz 8, Zimmer 324, einreichen.

Außerdem ist ein Nachweis über die gezahlte Prüfungsgebühr beizufügen.

Münster, den 23. Dezember 1991

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Schulze-Werner  
Städt. Direktor

#### **Anmeldung zur Fischerprüfung**

Die Stadt Münster als Untere Fischereibehörde führt in der Zeit vom 23. 3. - 30. 3. 1992 eine Fischerprüfung durch. Interessenten, die das 13. Lebensjahr vollendet und in Münster ihren Wohnsitz haben, können bis zum 24. 2. 1992 bei der Stadtverwaltung Münster, Ordnungsamt, Berliner Platz 8, Zimmer 333, montags bis freitags von 8-12 Uhr und donnerstags nachmittags von 15-18 Uhr die Zulassung zur Fischerprüfung beantragen.

Die Prüfungsgebühr von 30,— DM wird zweckmäßigerweise bei Antragstellung entrichtet.

Münster, den 9. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Cuta  
Städt. Verwaltungsrat

#### **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Ordnungsamt — Fundbüro — abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 28. Februar 1992 versteigert werden:

Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Taschen, Schirme und anderes.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder und Mopeds) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 27. Februar 1992 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8-15.30 Uhr, donnerstags von 8-18 Uhr sowie freitags von 8-12 Uhr anzumelden.

Münster, den 27. Dezember 1991

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Cuta  
Städt. Verwaltungsrat

#### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Freitag, 28. Februar 1992, werden in der Ausstellungshalle der Halle Münsterland GmbH, Albersloher Weg 23, die gemäß § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung oder EC-Schecks versteigert, und zwar

a) um 9.00 Uhr

Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme

b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 6. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
I. A.

Cuta  
Städt. Verwaltungsrat

### **Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen**

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt; die Grabmale befinden sich zum Teil in keinem sicheren Zustand.

#### **Waldfriedhof Lauheide**

Abt. I	Feld 5	Grab Nr.	345
Abt. I	Feld 8	Grab Nr.	585
Abt. II	Feld 14	Grab Nr.	780
Abt. II	Doppelgrab	Nr.	298
Abt. II	Doppelgrab	Nr.	477
Abt. IX	Dreiergrab	Nr.	25
Abt. XI	Doppelgrab	Nr.	104
Abt. XIV	Feld 3	Grab Nr.	210
Abt. XIV	Feld 8	Grab Nr.	694
Abt. XIV	Feld 13	Grab Nr.	963
Abt. XIV	Feld 13	Grab Nr.	1011
Abt. XIV	Doppelgrab	Nr.	603
Abt. XV	Feld 8	Grab Nr.	514

#### **Friedhof Wolbeck**

Feld B	Wahlgrab	Nr.	81
Feld B	Wahlgrab	Nr.	82

#### **Friedhof Angelmodde**

Feld 1	Wahlgrab	Nr.	21/22
Feld 3	Wahlgrab	Nr.	24
Feld 7	Wahlgrab	Nr.	5/6
Feld 18	Wahlgrab	Nr.	139
Feld 19	Doppelgrab	Nr.	263
Feld 30	Reihengrab	Nr.	211
Feld 30	Reihengrab	Nr.	234

#### **Friedhof Hohe Ward**

Abt. A	Feld 4	Grab Nr.	96
--------	--------	----------	----

#### **Friedhof Nienberge**

Feld 3	Wahlgrab	Nr.	13
--------	----------	-----	----

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Geschieht dies nicht bis zum 30. 4. 1992, wird das Grab gemäß §§ 29 und 34 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 18. 12. 1986 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 17. Januar 1992

Der Oberstadtdirektor  
I. V.

Rupprecht  
Stadtbaurat

### **Grenzregelungen G 18 im Bereich der Hafestraße**

Zu der Grenzregelung im Bereich der Hafestraße wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht, daß der Grenzregelungsbeschluß vom 3. 12. 1991 über die Grundstücke

#### **ON G 18/1**

Gemarkung Münster, Flur 145, Flurstück 463

#### **ON G 18/2**

Gemarkung Münster, Flur 145, Flurstück 552

am 20. 1. 1992 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 658, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Münster, den 23. Januar 1992

Umlegungsausschuß  
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.  
Vorsitzender

### **Grenzregelung G 26 im Bereich der Karl-Immermann-Straße**

Zu der Grenzregelung im Bereich der Karl-Immermann-Straße wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht, daß der Grenzregelungsbeschluß vom 3. 12. 1991 über die Grundstücke

#### **ON G 26/1**

Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstück 652

#### **ON G 26/2**

Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstück 667

#### **ON G 26/3**

Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstück 748

#### **ON G 26/4**

Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstück 749

#### **ON G 26/5**

Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstück 750

#### **ON G 26/6**

Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstück 751 am 23. 1. 1992 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 658, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Münster, den 23. Januar 1992

Umlegungsausschuß  
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.  
Vorsitzender

### **Umlegungsverfahren U VI: Hiltrup, Teilumlegungsplan T 8 — An der Alten Kirche**

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, daß der durch Beschluß des Umlegungsausschusses am 3. 12. 1991 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte Teilumlegungsplan U VI — T 8 für die Einwurfgrundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstücke 170, 171, 172, 173, 820, 821, 822, 874, 891 und 893 sowie Flur 25, Flurstücke 800 und 801 am 17. 1. 1992 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang

Klemensstraße, Zimmer 656, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Münster, den 23. Januar 1992

Umglegungsausschuß  
der Stadt Münster  
Dr. Jeddelloh L. S.  
Vorsitzender

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich der Kleingartenanlage Rosengarten im Stadtteil St. Mauritz**

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 29. 8. 1990 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 16. Dezember 1991

Der Regierungspräsident  
Az.: 35.2.1-5101  
Im Auftrag

Dudziak L. S.  
Oberregierungsbaurat

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden. Die Abgrenzung des Bereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

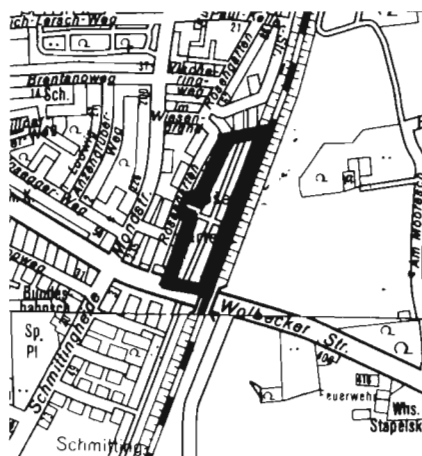
1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1  
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbe-

achtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:  
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 28. Januar 1992

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 345

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 345: St. Mauritz — Kleingartenanlage Rosengarten**

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 29. 8. 1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 345 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 345 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 345 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:  
"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1  
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sach-

verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 28. Januar 1992

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Schlußfeststellung Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen

1. In der Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen — Az.: 26701 —, Kreis Coesfeld und Stadt Münster, wird hiermit nach §§ 149, 151 Flurbereinigungs-gesetz — FlurbG — in Neufassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) die Schlußfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
  - 1.1 Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereini-gungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 5 ist bewirkt.
  - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprü- che mehr zu, die im Flurbereini-gungsverfahren hätten berücksichtigt wer- den müssen.
  - 1.3 Die Teilnehmergemeinschaft der Flur- bereinigung Bösensell-Appelhülsen bleibt als Körperschaft des öffentli- chen Rechts bestehen, da ihr über die Beendigung des Flurbereini-gungsver-

fahrens hinaus die Aufgabe der Ab- wicklung restlicher finanzieller Ver- bindlichkeiten obliegt.

2. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlußfeststellung an die Teilnehmer- gemeinschaft beendet.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für den Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlußfeststellung liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 bis 5 sind in allen Teilen aus- geführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträ- gen 1 bis 5 genannten Beteiligten überge- gangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind ent- sprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen überge- gangen.

Die Teilnehmergemeinschaft und die Flur- bereinigungskasse bleiben aus den unter 1.3 genannten Gründen bestehen. Nach Abwicklung der noch bestehenden Ver- bindlichkeiten und der Endabrechnung wird die Flurbereinigungskasse geschlos- sen. Hiermit endet auch die Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft. Die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft wird gemäß § 153 FlurbG öffentlich bekanntgemacht werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt ist gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG mit dem Widerspruch an- fechtbar.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Amt für Agrarord- nung Münster, Wiener Str. 52-54, 4400 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des ersten Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlußfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemein- schaft der Widerspruch an die obere Flur- reinigungsbehörde zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Münster, den 20. Dezember 1991

Amt für Agrarordnung  
Münster  
I. V.  
Watermann  
Reg. Verm. Direktor

### Bekanntmachung von Straßen- namen

Die Bezirksvertretungen Münster-Nord und Münster-Südost haben in ihren Sit- zungen jeweils am 26. 11. 1991 die nach- folgenden Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeord- nung bekanntgemacht werden:

#### Bonnenkamp

(Teilumbenennung der Straße Osthues- heide)

Die fünf, jeweils ca. 70 m langen, nach Norden von der Straße Osthuesheide ab- zweigenden Stichwege erhalten den Straßennamen Bonnenkamp

#### Prothmannstraße

(Änderung der Straßenführung und Ver- längerung der Straße)

Verlängerung über den bisherigen Aus- bauzustand von 250 m hinaus um weitere 150 m in südliche Richtung. Danach nach Osten abschwenkend und nach ca. 300 m in die Wienburgstraße einmündend.

Münster, den 21. Januar 1992

I. V.  
Gersch  
Stadtrat

### Stellenausschreibungen des Schul- amtes der Stadt Münster

An der Hauptschule Münster-Nord und an der Paul-Gerhardt-Realschule können demnächst je eine Beförderungsstelle für Lehrer/innen der Sekundarstufe I Besol- dungsgruppe A 13 BBO/Vergütungsgrup- pe II a BAT besetzt werden.

Die Paul-Gerhardt-Realschule wird seit dem Schuljahr 1987/88 und die Haupt- schule Münster-Nord ab Schuljahr 1991/92 als Ganztagschule in flexibler Form geführt.

Bewerber/innen müssen Inhaber der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I sein, in einem Dienstverhältnis zum Land NRW stehen, in der jeweiligen Schulform tätig sein und als Beamte die laufbahn- rechtlichen Voraussetzungen für eine Be- förderung in das erste Beförderungsam- t erfüllen. Angestellte, die die Vorausset- zungen entsprechend erfüllen, können sich ebenfalls bewerben.

Außerdem wird von den Bewerbern um die Stelle an der Hauptschule Münster- Nord erwartet, daß sie in Verbindung mit der Schulleitung das Ganztagskonzept konstruktiv weiterentwickeln.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) sind bis zum 14. 2. 1992 an das Schulamt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, zu richten.

### **Bekanntmachung der Stadtwerke Münster GmbH „Sicherheit im Umgang mit Elektrizität“**

Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten. Als anerkannte Regeln der Technik gelten dabei die Errichtungs- und Betriebsbestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100, 0105). Auch die Technischen Anschlußbedingungen der Stadtwerke Münster GmbH sind zu beachten. Unter anderem legen die Bestimmungen Schutzmaßnahmen fest, die in elektrischen Anlagen zur Verhütung von Unfällen vorgeschrieben sind.

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Münster GmbH sind folgende Schutzmaßnahmen zugelassen:

Fehlerstromschutzschaltung (FI-Schutzschaltung), Schutzisolierung, Schutztrennung und Kleinspannung.

Für die Verwendung in Haushaltungen und Kleinbetrieben kommt im allgemeinen nur die Fehlerstromschutzschaltung in Frage, sofern man von der Kleinspannung, z. B. bei elektrischen Spielzeugen, absieht.

Ein zugelassener Elektro-Installateur gibt die Gewähr für sachgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausführung aller Arbeiten an elektrischen Anlagen. Der einwandfreie Zustand einer Anlage bleibt nach unseren Erfahrungen leider nicht dauernd erhalten. Durch vielerlei Einflüsse kann eine einwandfreie Installationsanlage im Laufe der Jahre erhebliche Gefahrenmomente in sich tragen. Daher ist die Überprüfung und Instandsetzung auf den neuesten Stand durch einen Fachmann in gewissen Abständen dringend angeraten. Elektrische Verbrauchsgeräte, die in irgendeiner Weise schadhaft geworden sind, dürfen, um Gefährdungen zu vermeiden, nicht weiter betrieben werden, vielmehr ist auch hier der Fachmann hinzuzuziehen.

Einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Sicherheit elektrischer Anlagen stellt das Flicker- oder gar Überbrücken elektrischer Sicherungen dar. Wegen der Lebens- und Gesundheitsgefahren sowie der Möglichkeit empfind-

licher wirtschaftlicher Nachteile kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden.

Die Stadtwerke nehmen den Anschluß einer Hausinstallation an ihr Niederspannungsnetz vor, überprüfen dagegen nicht die anzuschließenden Kundenanlagen hinter der Meßeinrichtung. Die Überprüfungen würden personell die Leistungsfähigkeit des Versorgungsbetriebes übersteigen. Deshalb muß sich der Kunde eines zugelassenen Elektro-Installateurs bedienen, der die Überprüfung sowie die Anmeldung vornimmt und damit die Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit der Hausinstallation übernimmt.

Beim Gerätekauf können wir unseren Kunden bei der Vielzahl der auf den Markt gelangenden elektrischen Geräte nicht ein bestimmtes Fabrikat als besonders sicher empfehlen. Wenn jedoch auf das GS-Zeichen („GS=geprüfte Sicherheit“) geachtet und ein Gerät ohne dieses Sicherheitsmerkmal zurückgewiesen wird, ist schon sehr viel für die Sicherheit der privaten elektrischen Anlagen getan.

Auch geprüfte Geräte können auf die Dauer fehlerhaft werden. Wir empfehlen deshalb dringend, sogleich einen Fachmann zu Rate zu ziehen, wenn Unregelmäßigkeiten bei Gebrauch elektrischer Geräte in Erscheinung treten (z. B. Kribbeln in den Fingern beim Anfassen).

Abschließend möchten wir auf die Gefahren hinweisen, die insbesondere Kleinkindern im Haushalt drohen, Wärmegeräte und sogar elektrische Glühlampen können zu Verbrennungen führen, wenn sie unsachgemäß berührt werden. Für Kinder lauern in jeder Steckdose Gefahren. Es gibt Steckdosenverschlüsse, die auch für Kinder einen sicheren Schutz bieten.

Zu Auskünften und Beratungen in Fragen der sicherheitsgemäßen Elektrizitätsanwendung stehen die Stadtwerke Ihren Kunden gern zur Verfügung.

Münster, im Januar 1992



**STADTWERKE  
MÜNSTER GMBH**

### **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 5. Februar 1992, 17.00 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10**

#### **I. 22. öffentliche Sitzung**

1. Aktuelle Stunde
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Anregungen von Bezirksvertretungen
5. Wiederwahl eines Beigeordneten  
Berichterstattung:  
Ratsfrau Brüggemeyer  
Oberstadtdirektor Dr. Pünder
6. Stadtjubiläum 1993  
— 1200 Jahre Münster —  
hier: Veranstaltungs- und Finanzierungsrahmen  
Berichterstattung:  
Oberbürgermeister Dr. Twenhöven  
Stadtdirektor Janssen
7. Vierte Vergabe des Historikerpreises der Stadt Münster im Jahre 1993  
Berichterstattung:  
Oberbürgermeister Dr. Twenhöven  
Stadtdirektor Janssen
8. Bauleitplanung
  - I. Stadtbezirk Münster-Ost
  - 8.1 Bebauungsplan Nr. 363: Handorf — Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch/Hobbelstraße
    1. Beschluß über Bedenken und Anregungen
    2. Satzungsbeschluß  
Berichterstattung:  
Ratsherr Welter  
Stadtbaurat Rupprecht
  - II. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
  - 8.2 Bebauungsplan Nr. 374: Hiltrup — an der Christuskirche / Kastanienallee / Marktallee / Hülsebrockstraße
    1. Beschluß zur Aufstellung
    2. Beschluß zum Entwurf
    3. Teilaufhebung der Bebauungspläne HI 1 und HI 3 a  
Berichterstattung:  
Ratsherr Dillmann  
Stadtbaurat Rupprecht
9. Satzung zur Aufhebung von Teilen der Rezesse verschiedener Interessentenschaften
10. Teilentsperrung des städtischen Zuschusses an das Wolfgang-Borchert-Theater

11. Bauleitplanung
  - I. Stadtbezirk Münster-Mitte
  - 11.1 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 88: Brockhoffstraße  
Satzungsbeschluß
  - 11.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251: Kardinal-von-Galen-Ring / Sentruper Straße  
Satzungsbeschluß
  - II. Stadtbezirk Münster-West
  - 11.3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel — Ortskern  
Satzungsbeschluß
  - 11.4 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117; Coesfeldweg / von-Esmarchstraße / Boverste Esch
    1. Beschluß zur Änderung
    2. Verzicht auf die Bürgerunterrichtung
    3. Beschluß zum Entwurf
12. Änderung der Satzung der Stadtparkasse Münster
13. Benennung eines Nachfolgemitgliedes für den Beirat bei der Justizanstalt Münster
14. Umbesetzungen in Ausschüssen
15. Anträge nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 15.1 Erhöhung des Sachkostenzuschusses für das Psychosoziale Zentrum  
(aufgenommen in die Tagesordnung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GO NW aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion vom 28. 1. 1992)  
Begründung: Ratsherr Hamsen
16. Anträge nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 16.1 Standortuntersuchung Kongreßhotel  
— Antrag der SPD-Fraktion vom 13. 1. 1992  
Begründung: Ratsherr Sträßer
- 16.2 Bestandserhebung und Bewertung der vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Angebote im Sozial-, Jugend-, und Gesundheitsbereich  
— Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 28. 1. 1992  
Begründung: Ratsherr Adlhoch
17. Verschiedenes

**II. 20. nichtöffentliche Sitzung:**

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheit der Stadtwerke
3. Personalangelegenheiten
4. Liegenschaftsangelegenheit
5. Verschiedenes

Münster, den 29. Januar 1992

Dr. Jörg Twenhöven  
Oberbürgermeister

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt  
Postfach 5909

**4400 Münster**

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der  
Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75.  
Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena  
Einzelpreis: 0,80 DM  
Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor  
der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,  
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle,  
Klemensstraße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
4400 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22